

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

LAD1-VD-8859/17

Beilagen

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. .... 116.-GE / 19 ...  
Datum: 19. Jan. 1999  
Verteilt: 19.1.99

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
210.779/8-II/C/11-1998

Bearbeiter  
Mag. Gundacker

Durchwahl  
4171

Datum  
12. Jan. 1999

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“ geändert werden

12. Jan. 1999

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ..... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“ geändert werden und Regelungen über die Einhebung und Festsetzung von Benützungsentgelt für bestimmte Hochleistungsstrecken festgelegt werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

## 1. Zu Z. 2:

Die Flexibilisierung bei der Festlegung der Trassenbreite wird begrüßt. In den Erläuterungen sollte allerdings darauf hingewiesen werden, daß zu den in dieser Bestimmung angesprochenen Begleitmaßnahmen, die für den Bau einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, auch die ökologischen Begleitmaßnahmen zählen.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landhoe@noel.gv.at DVR: 0059986

**2. Zu Z. 4:**

Nach der beabsichtigten Regelung dürfen unter anderem nach Bestimmung des Trassenverlaufes auf den von der künftigen Hochleistungsstreckentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden und keine Bergbaugebiete, Materialgewinnungsstätten oder Deponien eingerichtet oder erweitert werden. Weiters wird festgelegt, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Behörde Ausnahmen zuzulassen hat bzw. eine Zulassung von Ausnahmen durch die Behörde im Fall einer näher bestimmten zivilrechtlichen Einigung nicht erforderlich ist.

Durch die beabsichtigte Bestimmung kann es in einzelnen Bereichen (etwa bei gewässerpolizeilichen Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz) zu Verfahrensverzögerungen und somit zur Schädigung öffentlicher Interessen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes kommen.

Weiters ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung die vorgesehene Form der privatrechtlichen Vereinbarung problematisch. Dies insbesondere deswegen, weil bei den Vertragsverhandlungen wohl in der Regel das Eisenbahnunternehmen, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht der überlegene Partner sein wird.

Überdies ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung die beabsichtigte entschädigungslose Beschränkung des Eigentumsrechtes im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentum problematisch.

Die beabsichtigten Bestimmungen sollten daher überarbeitet werden.

**3. Zu Z. 5:**

Die vorgesehenen Regelungen sollten unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Z. 4 überdacht werden.

Weiters ist der Begriff „in absehbarer Zeit“ nach Ansicht der NÖ Landesregierung zu unbestimmt.

Eine Präzisierung wäre erforderlich

- 3 -

**4. Zu Z. 7:**

In der beabsichtigten Regelung der Z. 1 ist unklar, von wem die verkehrspolitischen Grundsätze vorgegeben sein müssen. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

**5. Zu Z. 10:**

Die vorgesehene Regelung sieht bestimmte Steuerbefreiungen für die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG vor. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollte geprüft werden, ob diese Steuerbefreiungen nicht eine **unzulässige Beihilfe im Sinne des Art. 92 des EG-Vertrages** darstellen.

Die beabsichtigte Bestimmung sollte daher überdacht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

**NÖ Landesregierung**

**Dr. Pröll**

**Landeshauptmann**

LAD1-VD-8859/17

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Dan Böck